

Wildschadensminderung durch Winterfütterung von Rot- und Rehwild – Chancen und Risiken aus der Sicht der Forstbehörde

G. BAUMGARTNER

Einleitung

Das vorgegebene Vortragsthema kann auf Grund seiner Komplexität nur hinsichtlich der Erfahrungen mit jagdbehördlichen Fütterungsvorschriften in Kärnten abgehandelt werden.

Vorgeschichte der behördlichen Vorschrift von Saftfutter in Kärnten war die beinahe landesweite Erfahrung mit Kirrungen (Obst und Obstrestler).

Vor der Jagdgesetznovelle 1991 war in fast allen Jagdgebieten Kärntens die Erlegung des Rotwildes mittels Kirmung üblich. Die damit verbundene Lenkung und Konzentration des Rotwildes in Bereiche außerhalb der Wintereinstandsgebiete verursachte massive Schältschäden.

1. Rahmenbedingungen

§ 61 Kärntner Jagdgesetz:

- (2a) lit b - Verboten ist die Fütterung von Wild mit Saftfutter oder mit Kraftfutter; Rehwild darf jedoch auch mit Kraftfutter und nach Maßgabe des Abs. 7a auch mit Obstrestler gefüttert werden
- (7) - Soweit es zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft notwendig ist, Wild in bestimmten Zonen, insbesondere auch in bestimmten Höhenlagen, zu konzentrieren oder zurückzuhalten oder in bestimmte Zonen zu lenken hat die Landesregierung mit Bescheid aufzutragen, welche Arten von Futter für welche Wildarten zu verwenden sind
- (7a) - Wenn und soweit es im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder zur Abhaltung des Rehwildes von Verkehrsflächen erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung Gebiete festlegen, in denen Rehwild auch mit Obstrestlern gefüttert werden

darf ... (ausgenommen Gebiete mit Rotwildvorkommen)

- (9) - Die Jagdausübungsberechtigten von benachbarten Jagdgebieten können sich im Interesse der Wildfütterung und zur Verhinderung von Wildschäden zu Fütterungsgemeinschaften zusammenschließen ...

Waldbesitzstruktur (Flächenanteile Gesamtwald lt. ÖWI):

- 69% Kleinwald (bis 200 ha)
- 14% Betriebe über 1.000 ha (ÖBF: 3,6% v. Gesamtwald)

Jagdgebiete:

Von den 1658 Jagdgebieten entfallen 1166 auf Eigenjagden und 492 auf Gemeindejagden.

Eigenjagden mit über 1.000 ha entfallen zur Gänze auf Mittelgebirgs- und Hochgebirgsjagden.

Wildschadenssituation (lt. WÖRP/ÖWI):

Schältschäden: 90.000 ha vom Wirtschaftswald-Hochwald sind von Schältschäden betroffen. Auf 12.000 ha sind mehr als 1 Drittel der Stämme geschält. Häufig im räumlichen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Flächen in Tal-lagen mit hoher Schadensanfälligkeit der Wälder. Unsachgemäße Silolagerung wird zunehmend Ursache von Schältschäden.

Wildverbiss: Auf 91% der Waldflächen mit Verjüngung notwendig/vorhanden ist ein Verbisseeinfluss durch Schalenwild gegeben, auf 63% dieser Flächen besteht Stammzahlmangel der durch Wildverbiss mit bedingt ist und auf den übrigen 28% der Fläche ist die Stammzahl zwar ausreichend, jedoch zu mehr als 50% verbissen. Verbissschäden sind besonders im

Schutzwald sehr konzentriert. Bezogen auf die gesamte verbissgeschädigte Waldfläche Kärntens ist dem Rehwild der größte Anteil an den Verbissschäden zuzuschreiben, gefolgt von Gamswild und Rotwild.

2. Vorlage von Obstrestern für Rehwild gem. § 61 Abs. 7a KJGes.

Wie, wann und wo Obstrestler vorgelegt werden, wird weder vorgeschrieben noch überprüft. Die Vorlage von Obstrestern erfolgt nicht zum Zweck der Wildschadensminderung sondern vorrangig als Verwertung eines günstig und in großen Mengen verfügbaren Zusatzfutters zu Heu, oft mit Getreide und Mais vermischt. Über den Einfluss auf die Wildschadenssituation können nur Vermutungen angestellt werden.

Risiken:

Die Vorlage von Obstrestern erfolgt nahezu flächendeckend in dem von der Klimaänderung am stärksten betroffenen forstlichen Wuchsgebiet des Klagenfurter Beckens. Die Gefährdung der sekundären Fichtenbestände durch Borkenkäfer macht aufwändige forstliche Förderungsmaßnahmen zur Begründung standortstauglicher Mischwälder notwendig.

Solche Maßnahmen sind auf Grund des intensiven Verbisses durch Rehwild derzeit fast ausschließlich nur hinter Zaun möglich.

Das am intensivsten landwirtschaftlich genutzte Gebiet Kärntens weist für Rehwild nicht nur einen winterlichen Äsungsengpass auf, in Folge landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd, Ernte, Ackerung ...) ist dieser auch während der Vegetationsperiode mehrmals gegeben.

Autor: Dipl. Ing. Gerolf BAUMGARTNER, Landesforstdirektor, Amt der Kärntner Landesregierung, 9021 KLAGENFURT

Mit der Fütterung ist eine Verminderung von Winterfallwildverlusten zu erwarten. Zu schwache jagdliche Eingriffe in den Rehbestand erhöhen nicht nur den Druck auf die Waldflächen sondern auch den Anteil der kompensatorischen Sterblichkeit. Die Fallwildverluste durch Straßenverkehr sind gebietsweise extrem hoch. Bei Geißen und Kitzen weist Kärnten die schlechteste Abschusserfüllung von allen Bundesländern auf.

Chancen:

Nur bei gleichzeitiger intensiver, den jährlichen Zuwachs des Rehwildes auch abschöpfender Bejagung kann eine Fütterung des Rehwildes zur Minderung von Wildschäden beitragen.

3. Lenkungsfütterung des Rotwildes gem. § 61 Abs 7

Laut WÖRP werden im gesamten Landesgebiet 524 Rotwildfütterungsstellen betrieben (Stand 2001). In 72 Jagdgebieten wurde der Auftrag zur Saftfuttermittelvorgabe/Lenkungsfütterung von Seiten der Kärntner Landesregierung erteilt (Stand 2002). Diese Fütterungsaufträge sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Die forstliche („forstbehördliche“) Beurteilung der in Kärnten gehandhabten, behördlich beauftragten Saftfuttermittelvorgabe/Lenkungsfütterung geht mit der bereits allgemein etablierten wildökologischen Betrachtungsweise der Rotwildfütterung konform. Sämtliche in Kärnten bisher erteilte Fütterungsaufträge wurden durch den Wildbiologen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Dr. Rudolf KÖPF, beurteilt. Im Jagdverfahren dazu werden der Kammer für Land und Forstwirtschaft sowie dem Landesforstdirektor Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. In nur sehr wenigen Fällen befinden sich diese Stellungnahmen nicht im Einklang mit den erlassenen „Fütterungsbescheiden“.

Nachfolgend werden die in Kärnten mit der Umsetzung des § 61 KJGes. gemachten Erfahrungen und allenfalls daraus ableitbare Chancen und Risiken der Lenkungsfütterung dargestellt:

Artgerechter Rotwild-Fütterungsbetrieb:

Auf die hierbei gestellten allgemeinen wildbiologischen und -ökologischen An-

forderungen an einen artgerechten Rotwild-Fütterungsbetrieb, wie Fütterungsstandort, Art, Menge und Art der Vorlage der Futtermittel muss wohl nicht näher eingegangen werden. Die Nichterfüllung dieser Kriterien stellt jedenfalls umgehend ein akutes Wildschadensrisiko dar. Kontrollen des Fütterungsbetriebes und eine fachliche Betreuung stellen wesentliche Begleitmaßnahmen dar.

Großforstbetriebe:

Diese bringen auf Grund ihrer betrieblichen und personellen Infrastruktur naturgemäß am ehesten die Voraussetzungen für einen geordneten „Saftfütterbetrieb“ mit. Diesen Jagdrevieren kommt in der Umsetzung des „Kärntner Modells“ auch **die** Schlüsselrolle zu.

Da diese Betriebe zufolge ihrer erhöhten jagdwirtschaftlichen Zielsetzungen bereits vor Erlassung der Fütterungsbescheide größtes Interesse an den letztendlich meistens dann auch vorgeschriebenen Saftfütterungen bekundet haben, lässt sich die „Notwendigkeit“ der Verschreibung dieser Fütterungen auch nicht einfach beurteilen.

Die Stellungnahme des Landesforstdirektors orientiert sich primär an der „**forstlichen Zulässigkeit**“ solcher Verschreibungen.

Mangel an großräumigen Fütterungskonzepten führt zu Insellösungen:

Fütterungs-/Hegegemeinschaften können in Kärnten nur auf freiwilliger Basis gegründet werden. Gegen den Willen eines Jagdausübungsberechtigten wurde in Kärnten eine Saft-/Lenkungsfütterung noch nicht vorgeschrieben.

Durch die oft sehr unterschiedlichen Interessenslagen und Voraussetzungen in den Jagdgebieten ist eine Fütterungsstrategie vielfach nur in Form von Insellösungen möglich. Je unterschiedlicher damit jedoch die Rotwildbewirtschaftung innerhalb weitgehend einheitlicher Rotwildräume wird, desto höher wird das Risiko räumlich und zeitlich begrenzter überhöhter Wildkonzentrationen.

Diese Aussage trifft insbesondere auf kleinflächige Insellösungen zu, wo die Flächegröße des mit einer Saftfütterung beauftragten Jagdgebietes so klein ist, dass in diesem Gebiet quasi eigen-

ständig eine erforderliche Wildstandsreduktion nicht durchgeführt werden kann. Es gibt auch das Phänomen räumlich einander angrenzender, aber nicht aufeinander abgestimmter Inseln (Saftfütterreviere).

Als Insellösungen müssen auch die entlang der **Grenze zur Steiermark** betriebenen Lenkungsfütterungen bezeichnet werden, da eine großräumige, grenzüberschreitende Abstimmung der Bewirtschaftung des Rotwildes - Fütterung, Abschussplanung, Schuss- und Fütterungszeiten - nicht ausreichend und oft gar nicht stattfindet.

Wildstand/Jagdstrategie:

Die Notwendigkeit von Lenkungsfütterungen ergibt sich oft auch als Folge eines an und für sich zu hohen Wildstandes.

Die Spirale: hoher Wildstand - Notwendigkeit der Lenkungsfütterung - noch höherer Wildstand - stellt auch das gravierendste Risiko der Lenkungsfütterung dar.

Eine effiziente Wildstandsreduktion erfordert eine räumlich und zeitlich koordinierte Abschussplanung mit sehr unterschiedlichen Bejagungsstrategien zwischen Vorlagen und Kernzonen. Derartige Ansätze scheitern nicht selten an kontraproduktiven Jagdmethoden in vorgelegten Jagdrevieren wie illegale Kurrungen, Beginn des Abschusses nicht vor der Brunft und Riegeljagden. Die Nichterfüllung des Abschussplanes hat so gut wie keine Konsequenzen, es gibt keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabschuss.

4. Zusammenfassende Beurteilung der bisher gemachten Erfahrung mit der Fütterung des Rotwildes in Kärnten

Die seit der Jagdgesetznovelle 1991 in Kärnten behördlich vorgeschriebenen Saftfuttermittelvorgaben/Lenkungsfütterungen haben sich bis auf wenige Ausnahmen im Sinne der Wildschadensminderung absolut bewährt. Das Konzept, Rotwild in weniger schadensanfälligen Bereichen der Hochlagen durch lockwirksame Futtermittel bis zu Beginn der Vegetationsperiode zu binden und damit Frühjahrs-

schälungen in den Vor- und Tieflagen zu verhindern, ist weitgehend aufgegangen.

Fehlschläge sind vor allem Inzellösungen zuzuschreiben. Der konsequenten Umsetzung einer großräumig optimierbaren Rotwildfütterungsstrategie (Fütterungsgemeinschaften) fehlt leider eine entsprechende jagdrechtliche Basis.

Außerhalb der Saftfüttergebiete muss das Fehlen jeglicher Fütterungskonzeption und eine praktisch nicht durchgeführte Überwachung des Fütterungsbetriebes

als ein gravierender Mangel in der Rotwildbewirtschaftung bezeichnet werden. Die Fütterung von Rotwild, so sie einen Beitrag zur Wildschadensminderung leisten soll, ist eine elitäre Angelegenheit (Prof. VODNANSKY), die viel Verantwortung und Fachwissen erfordert. Erfolgreich kann sie nur betrieben werden, wenn die wildökologischen Rahmenbedingungen entsprechen, die nötigen finanziellen Mittel für Personal und Futter langfristig gesichert sind und insbesondere auch eine großräumig ak-

kordierte Wildstandsregulierung konsequent durchgeführt wird. Diese Voraussetzungen werden derzeit in Kärnten fast ausschließlich nur seitens der größeren Forstbetriebe erfüllt. Die Steigerung der jagdwirtschaftlichen Wertschöpfung mittels Intensivierung der Winterfütterung von Rotwild gewinnt bei zunehmend inflationärer forstlicher Ertragslage laufend an Bedeutung. Sie droht jedoch bei einem weiteren Ansteigen der Wildstände zu einem großflächigen Risiko für die Erhaltung der forstlichen Nachhaltigkeit zu werden!

